

Müllabfuhrordnung

der Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim

laut Gemeinderatsbeschluss vom 27.5.2019

Gemäß § 11 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, i.d.g.F. und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 i.d.g.F. wird folgende harmonisierte Müllabfuhrordnung verordnet:

Teil 1 – Geltungsbereich Territorium Altgemeinde Pöls

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet von Pöls anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Pöls eine öffentliche Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrschutts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Pöls im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit auf der Grundlage vertraglicher Beziehungen berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

(1) Der Abfuhrbereich umfasst grundsätzlich das gesamte Gebiet der ehemaligen Marktgemeinde Pöls. Im Rahmen des Holsystems (Restmüll/Biomüll) sind jedoch jene Liegenschaften ausgenommen, die für die Fahrzeuge der öffentlichen Abfuhr unter Berücksichtigung verkehrstechnischer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Gesichtspunkte nicht oder nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar sind. Ausgenommen sind daher Teile der geografisch exponierten Ortsbereiche Offenburg, Spor, Greith, Obere und Untere Paig, sowie Sauerbrunn entsprechend der, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, planlichen Darstellung (Beilage /:A).

(2) Für die im Rahmen des Holsystems nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften werden öffentliche Sammelstellen festgelegt, an welche die Siedlungsabfälle (Restmüllsäcke/Biomüllsäcke) von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind. Diese Sammelstellen sind in der, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden planlichen Darstellung (Beilage /:B) ersichtlich gemacht.

§ 4

Anschlusspflicht

(1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

(2) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Rahmen des Holsystems (Restmüll/Biomüll) außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall (Restmüllsäcke/Biomüllsäcke) an den festgelegten Sammelstellen abzugeben.

(3) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht

(4) Die Anschlusspflicht entsteht für die gänzlich oder teilweise innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Beistellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

(5) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Judenburg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung von der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Pöls von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

(1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu sortieren und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

(2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschafts-kompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind einer getrennten Sammlung zu unterziehen und dürfen nicht in den Abfallsammelbehälter für Restmüll entsorgt werden. Sollen bei einer Liegenschaft die biogenen Siedlungsabfälle durch die Gemeinde gesammelt und einer Kompostierung zugeführt werden, so ist die Anzahl und die Größe der Bioabfallsammelbehälter bei der Gemeinde zu beantragen.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und/oder Abfallsammelsäcken gesammelt.

(4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden und ortsüblich kundzumachenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Pöls-Oberkurzheim, Gartengasse 9, 8761 Pöls abzugeben.

(5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde Pöls-Oberkurzheim festzusetzenden und ortsüblich kundzumachenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Pöls-Oberkurzheim, Gartengasse 9, 8761 Pöls abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

(1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken. Bei mutwilliger (grob fahrlässiger oder vorsätzlicher) Beschädigung oder Zerstörung von Abfallsammelbehältern werden die am Eigentum der Gemeinde entstandenen Schäden beim Verursacher eingefordert.

(2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 90, 120, 240, 770 oder 1.100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit einem Volumen von 60 Litern.

(3) Für jede Liegenschaft ist bei Verwendung von Abfallsammelsäcken eine Mindestanzahl von 10 Säcken à 60 Litern pro Jahr bzw. bei Verwendung von Abfallsammelbehältern mindestens ein 90-Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf dabei bei Liegenschaften mit bis zu 4 privaten Haushalten, die grundsätzlich durch das Sacksystem entsorgt werden

- für 1 Person pro Haushalt und Jahr 600 Liter

- für 2 Personen pro Haushalt und Jahr 900 Liter
 - für 3 Personen pro Haushalt und Jahr 1.200 Liter
 - für 4 Personen pro Haushalt und Jahr 1.500 Liter
 - für 5 Personen und mehr pro Haushalt und Jahr 1.800 Liter
- nicht unterschreiten.

Zusätzlich benötigte Restmüllsäcke sind entsprechend den Bestimmungen des § 17 dieser Verordnung nachzukaufen.

(4) Bei Liegenschaften, die von mehr als 4 privaten Haushalten bewohnt werden, ist ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter zu verwenden. Das Behältervolumen darf dabei pro haushaltszugehöriger Person und Jahr die in (3) festgelegten Mindestvolumina nicht unterschreiten. Befinden sich öffentliche Einrichtungen, Anstalten, Betriebe und sonstige Arbeitsstellen in bzw. neben Wohngebäuden gemeinsam auf einer Liegenschaft, so kann die Gemeinde diesen, nach Maßgabe von (5) eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt auch für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

(5) Liegenschaften öffentlicher Einrichtungen, Anstalten, Betriebe oder sonstiger Arbeitsstellen werden grundsätzlich durch das Sacksystem entsorgt. Aufgrund der vielfältigen Erscheinungsformen dieser Einrichtungen fußt das Entsorgungssystem hinsichtlich der Mindestvolumina lediglich auf einer grundlegenden Branchenzuteilung sowie auf der Prämisse, dass sich die konkrete Bereitstellung der Abfallsammelbehälter am tatsächlichen Bedarf der jeweiligen Einrichtung zu orientieren hat. Das Behältervolumen darf jedoch

a) in den Branchen Gastronomie und Beherbergung bei einer Betriebsgröße von:

1-10 Tischen und/oder Betten: 1.200 Liter pro Jahr

11 und mehr Tischen und/oder Betten: 2.400 Liter pro Jahr

nicht unterschreiten. Bei gemischt geführten Betrieben sind Tische und Betten solange nicht doppelt zu zählen, als sich ihre Anzahl gegenseitig deckt. Für die Ermittlung der dem Mindestvolumen zugrunde zu legenden Anzahl der Tische und/oder Betten sind die entsprechenden Angaben der bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungsbescheide heranzuziehen.

b) in allen anderen Branchen bzw. Fällen bei einer Anzahl von:

0-10 DienstnehmerInnen: 600 Liter pro Jahr

11 und mehr DienstnehmerInnen: 1.200 Liter pro Jahr

nicht unterschreiten.

Der tatsächliche Bedarf definiert sich durch jenes Behältervolumen, dass eine vollständige, den Grundsätzen dieser Verordnung entsprechende Entsorgung des anfallenden Restmülls gewährleistet. Entspricht das vorgeschriebene Mindestvolumen oder das darüber hinaus beantragte Behältervolumen nicht dem tatsächlichen Bedarf, so kann die Gemeinde dem Andienungspflichtigen mit Bescheid ein dem tatsächlichen Bedarf entsprechendes Behältervolumen vorschreiben.

(6) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 90, 120 bzw. 240 Litern, in besonders gekennzeichneten Containern mit einem Fassungsvermögen von 770 Litern oder in besonders gekennzeichneten Papiersäcken mit einem Inhalt von 15 Litern. Das Behältervolumen darf dabei

- bei 1 Person pro Haushalt und Jahr 150 Liter
- bei 2 Personen pro Haushalt und Jahr 300 Liter
- bei 3 Personen pro Haushalt und Jahr 450 Liter
- bei 4 Personen pro Haushalt und Jahr 600 Liter
- bei 5 Personen und mehr pro Haushalt und Jahr 750 Liter

nicht unterschreiten. Für Liegenschaften mit mehr als 4 privaten Haushalten ist ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter zu verwenden, der pro haushaltszugehöriger Person und Jahr die in diesem Absatz festgelegten Mindestvolumina nicht unterschreiten darf.

Bei Liegenschaften öffentlicher Einrichtungen, Anstalten, Betriebe oder sonstiger Arbeitsstellen darf das Behältervolumen vor dem Hintergrund der Ausführungen in (5)

a) in den Branchen Gastronomie und Beherbergung bei einer Betriebsgröße von:

1-10 Tischen und/oder Betten: 300 Liter pro Jahr

11 und mehr Tischen und/oder Betten: 600 Liter pro Jahr

nicht unterschreiten. Bei gemischt geführten Betrieben sind Tische und Betten solange nicht doppelt zu zählen, als sich ihre Anzahl gegenseitig deckt. Für die Ermittlung der dem Mindestvolumen zugrunde zu legenden Anzahl der Tische und/oder Betten sind die entsprechenden Angaben der bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungsbescheide heranzuziehen.

b) in allen anderen Branchen bzw. Fällen bei einer Anzahl von:

0-10 DienstnehmerInnen: 150 Liter pro Jahr

11 und mehr DienstnehmerInnen: 300 Liter pro Jahr

nicht unterschreiten.

Der tatsächliche Bedarf definiert sich dabei durch jenes Behältervolumen, dass eine vollständige, den Grundsätzen dieser Verordnung entsprechende Entsorgung des anfallenden Biomülls gewährleistet. Entspricht das vorgeschriebene Mindestvolumen oder das darüber hinaus beantragte Behältervolumen nicht dem tatsächlichen Bedarf, so kann die Gemeinde dem Andienungspflichtigen mit Bescheid ein dem tatsächlichen Bedarf entsprechendes Behältervolumen vorschreiben.

(7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Um Geruchsbelästigungen oder allgemein hygienisch bedenkliche Zustände zu vermeiden, sind die Abfallsammelbehälter von den Liegenschaftseigentümern/innen regelmäßig zu reinigen. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümern/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Ebenso sind sie an leicht zugänglicher Stelle rechtzeitig für die Abholung bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

(8) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.

(9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der im Abfuhrbereich anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Einbringung von außerhalb des Abfuhrbereichs entstandenen Abfällen zieht für die verantwortlichen Personen neben verwaltungsstrafrechtlichen Folgen auch zivilrechtliche Konsequenzen nach sich. Die Liegenschaftseigentümer/innen sind verpflichtet, die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit zu befüllen, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für dessen Aufnahme sie bestimmt sind.

(10) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschafts-eigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

(11) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 10 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Pöls Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Die Einbringung von außerhalb des Abfuhrbereichs entstandenen Abfällen zieht für die verantwortlichen Personen neben verwaltungsstrafrechtlichen Folgen auch zivilrechtliche Konsequenzen nach sich. Bei der Einbringung ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Die genauen Standorte der einzelnen Abfallsammelstellen sind auf der Amtstafel bzw. der gemeindeeigenen Website.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die genauen Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die öffentliche Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 (9) Abfuhrordnung iVm. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz dem konkreten Bedarf entsprechend angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis inklusive September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis inklusive April alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 (9) Abfuhrordnung iVm. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz dem konkreten Bedarf entsprechend angepasst werden.
- (5) Für die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) stehen grundsätzlich die nach § 7 eingerichteten Abfallsammelstellen zur Verfügung. Die Übernahme von Textilien erfolgt im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde im Rahmen der festgelegten und entsprechend kundgemachten Öffnungszeiten.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Rahmen der festgelegten und entsprechend kundgemachten Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine bzw. der Abfuhr- und Übernahmezeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem derzeit gültigen regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

- a) Verwertbare Siedlungsabfälle: Trügler's Altstoff und Abfall Behandlungsanlage GmbH, Fischening 50
8741 Maria Buch-Feistritz
- b) Biogene Siedlungsabfälle: genehmigte Deponie Gasselsdorf/Judenburg
- c) Sperrige Siedlungsabfälle: genehmigte Deponie Gasselsdorf/Judenburg
- d) Straßenkehrschutt: genehmigte Deponie Gasselsdorf/Judenburg
- e) Gemischte Siedlungsabfälle: genehmigte Deponie Gasselsdorf/Judenburg

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Judenburg über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg ist zur Überwachung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gem. § 2 (3) anfällt, gelagert oder behandelt wird, samt den dazugehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme in Unterlagen zu gewähren und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Ablagerungsverbot, Verunreinigung

- (1) Die Ablagerung von Siedlungsabfällen an anderen Orten als in den dafür bestimmten Abfallsammelbehältern oder an den dafür bestimmten Plätzen ist verboten.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmung des Abs. 1 verstoßen, haben – unbeschadet der Strafbestimmung des § 18 StAWG 2004 –, wenn sie die Ablagerung oder Verunreinigung nicht selbst unverzüglich beseitigen, die der Gemeinde aus der Beseitigung erwachsenden Kosten zu ersetzen.

§ 14

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Gemeinde an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 15

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr für private Haushalte sowie für öffentliche Einrichtungen, Anstalten, Betriebe und sonstige Arbeitsstellen setzt sich aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammen. Durch die Grundgebühr werden die allgemeinen Aufwendungen der Gemeinde für die Andienungspflichtigen abgegolten (z.B. Papiersammlung, Altstoffsammelzentrum, Grünschnitt- und Sperrmüllannahme, Beitrag für den Abfallwirtschaftsverband, Abfallberatung etc.). Öffentliche Einrichtungen, Anstalten, Betriebe und sonstige Arbeitsstellen, die auf der Grundlage gesonderter, mit der Gemeinde akkordierter vertraglicher Beziehungen diese allgemeinen Leistungen in ihrer Gesamtheit nachweislich nicht von der Gemeinde in Anspruch nehmen, können über Antrag von der Grundgebühr befreit werden.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 16

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Anzahl der Haushalte bzw. die Anzahl der öffentlichen Einrichtungen, Anstalten, Betriebe und sonstigen Arbeitsstellen der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Grundgebühr je Haushalt bzw. öffentlicher Einrichtung, Anstalt, Betrieb und sonstiger Arbeitsstelle und Jahr: **€ 77,76**

§ 17

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen.

Die variablen Gebühren betragen:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	90 l	€ 159,48 pro Jahr
Kunststoffgefäß	120 l	€ 212,76 pro Jahr
Kunststoffgefäß	240 l	€ 424,32 pro Jahr



PölsOberkurzheim

Marktgemeinde

Abfallcontainer	770 l	€ 1.365,48 pro Jahr
Abfallsammelsack	15 l	€ 0,70 je Stück

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	90 l	€ 159,48 pro Jahr
Kunststoffgefäß	120 l	€ 212,76 pro Jahr
Kunststoffgefäß	240 l	€ 424,32 pro Jahr
Abfallcontainer	770 l	€ 1.365,48 pro Jahr
Abfallcontainer	1100 l	€ 1.950,12 pro Jahr
Abfallsammelsack	60 l	€ 1,54 je Stück

Im Bedarfsfall können (60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 1,54. Für die Sammlung von Silofolien, die ebenfalls der Fraktion Restmüll zuzuordnen sind, besteht die Möglichkeit zum Nachkauf spezieller Abfallsammelsäcke zum Preis von € 4,00 je Stück.

(2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst.

§ 18

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 19

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 20

Vorschreibung und Stichtag

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtag für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist jeweils der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Kalenderjahres.

(2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

(3) Die Feststellung der Anzahl von Personen je Haushalt erfolgt jeweils zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres.

Teil 2 – Geltungsbereich Territorium Altgemeinde Oberkurzheim

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gebiet der Altgemeinde Oberkurzheim anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Oberkurzheim eine öffentliche Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hierzu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst die Ortsteile Mauterndorf, Oberkurzheim, Mosing Götzendorf, Mauterndorf, Thaling, Brigitte Neuper Sldg., Katzling, Winden und Unterzeiring.
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind.

Sammelstelle Greith: als Zubringer gelten die Liegenschaften:

Mauterndorf 16, 17 und 17a

Sammelstelle Thaling: als Zubringer gelten die Liegenschaften:

Thaling 11 und 12

Sammelstelle Mauterndorf: als Zubringer gelten die Liegenschaften:

Mauterndorf 18a, 18b, 19a, 21 und 24

Sammelstelle Winden: als Zubringer gelten die Liegenschaften:

Winden 14

Sammelstelle Unterzeiring: als Zubringer gelten die Liegenschaften:

Unterzeiring 1 und 9

Sammelstelle Götzendorf: als Zubringer gelten die Liegenschaften

Götzendorf 11,13 und 13a

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Judenburg kommt in diesem Verfahren

Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Oberkurzheim von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern/Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F. dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehälter/Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 90, 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Liter
- (3) Für jede Liegenschaft sind mindestens ein 90 Liter Behälter oder 8 Stück 60-Liter-Säcke (480 Liter) für die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf
480 lt. (1 Person)
900 lt. (2 Personen)
1200 lt. (3 Personen)
1500 lt. (4 Personen)
1800 lt. (5 Personen)
pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 600 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z.B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein - und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter/Abfallsammelsäcke beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 23, 90, 120 und 240 Litern bzw. mit Bioabfallsammelsäcken von 15 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellungsplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freigehalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für dessen Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) wurden im Abfuhrbereich 5 Sammelstellen für Altpapier, Glas, Metall und Verbundstoffe sowie 2 Sammelstellen für Textilien eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Gemeindegebiet anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Es werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt.

Götzendorf/Bauhof
Oberkurzheim/Auffahrt Hohenbichl
Katzling/Ortskern (Haslerhaus)
Thaling/GH. Neurath
Mauterndorf/Einfahrt-Siedlung

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die genauen Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 2 Wochen durchgeführt.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Juni bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis Mai alle 2 Wochen durchgeführt.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) wie Textilien, Glas und Metalle erfolgt im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde. Altpapier kann jederzeit in die für Altpapier bereitgestellten Sammelbehälter bei den dezentralen nach § 7 Abs. 4 festgelegten Sammelstellen eingebracht werden.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg vom 23.11. 2006 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen.

Für biogene Siedlungsabfälle: Stadwerke Judenburg AG, ABA-Gasselsdorf

Für gemischte und sperrige Siedlungsabfälle: Trügler's Altstoff & Abfallbehandlungsanlage GmbH, 8741 Maria Buch – Feistritz, Fisching 50

Für verwertbare Siedlungsabfälle: Trügler Recycling und Transport GesmbH, 8750 Judenburg, Bauhofgasse 14 und Fa. Wolfgang Beinschab, 8753 Fohnsdorf, Josef Ressel Gasse 7.

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Judenburg über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

(1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

(2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

(1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Gemeinde an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.

(3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

(1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr. Durch die Grundgebühr werden die allgemeinen Aufwendungen der Gemeinde für die privaten Haushalte abgegolten (z. B. Papiersammlung, Altstoffsammelzentrum, Beitrag für Abfallwirtschaftsverband, Abfallberatung usw.).

(2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Anzahl der Haushalte der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Grundgebühr je Haushalt und Ferienhäuser vierteljährlich € 14,15:

§ 16

Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens.

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

In Wohnhäusern mit mehr als 4 Haushalten sind so viele Gefäße für biogene Siedlungsabfälle aufzustellen, dass auf einen Haushalt mindestens 450 Liter/Jahr entfallen.

Diese betragen vierteljährlich:

Kunststoffgefäß	23 lt.	€ 9,95
Kunststoffgefäß	90 lt.	€ 28,95
Kunststoffgefäß	120 lt.	€ 38,55
Kunststoffgefäß	240 lt.	€ 76,90

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	90 lt.	€ 28,95
Kunststoffgefäß	120 lt.	€ 38,55
Kunststoffgefäß	240 lt.	€ 76,90
Abfallcontainer	770 lt.	€ 246,40
Abfallcontainer	1100 lt.	€ 352,00

Für Abfallsammelsäcke:

480 lt./Jahr (Mindestvolumen)	€ 5,90
600 lt./Jahr (Ferienhäuser udgl.)	€ 6,11
600lt./Jahr (Haushalt mit 1 Person)	€ 6,11
900lt./Jahr (Haushalt mit 2 Personen)	€ 12,22
1200lt./Jahr (Haushalt mit 3 Personen)	€ 18,33
1500lt./Jahr (Haushalt mit 4 Personen)	€ 24,44
1800lt./Jahr (Haushalt mit 5 Personen)	€ 30,55

Im Bedarfsfall können (60 lt.) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 2,20.

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst.

§ 17

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 18

Vorschreibung und Stichtag

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtag für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist jeweils der Monatserste.

(2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

Teil III

§ 1

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Steiermärkischen Landesabgabenordnung (LAO) 1963 i. d. g. F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 2

Strafbestimmungen

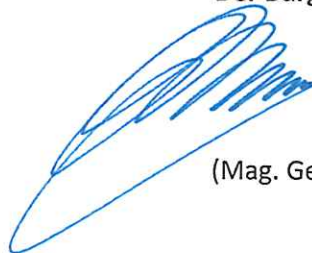
Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 3

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die bis dato geltenden Abfuhrordnungen der Altgemeinden Pöls und Oberkurzheim außer Kraft. Soweit Anschlusspflichtigen bereits aufgrund dieser Abfuhrordnungen Abfallsammelbehälter beigestellt worden sind, gilt der Anschluss mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung als vollzogen.

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:**

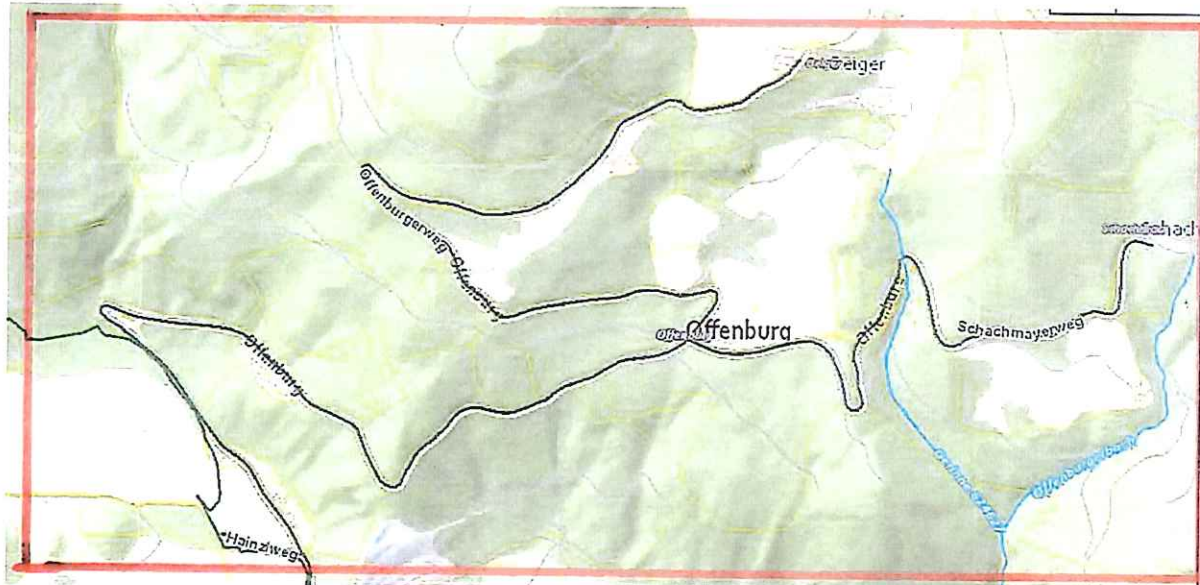


(Mag. Gernot Esser)

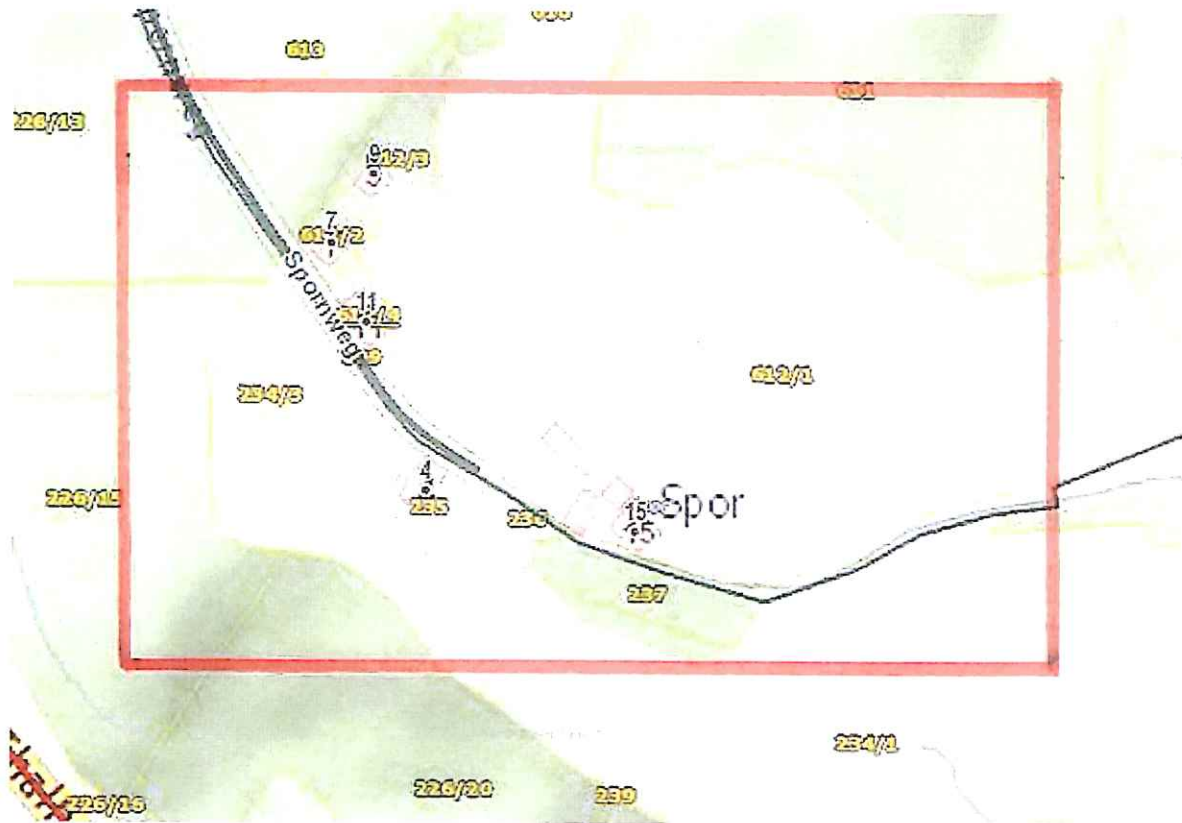


Kundgemacht gem. § 92 (2) Stmk. GemO

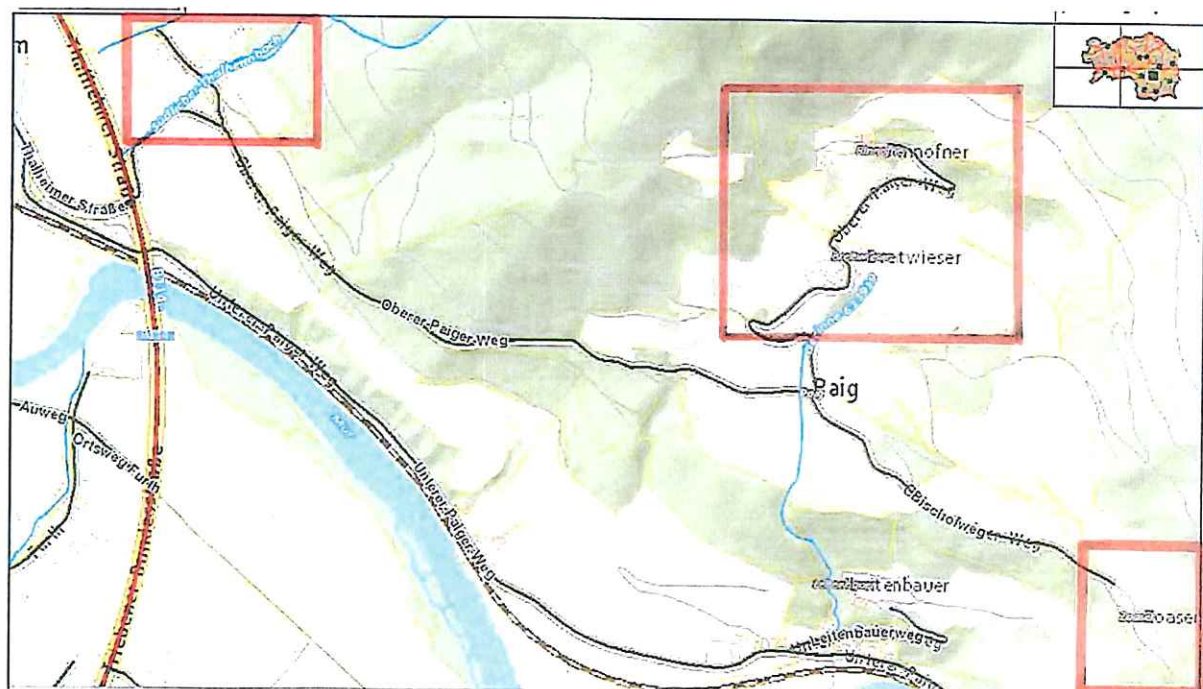
Bereich Offenburg



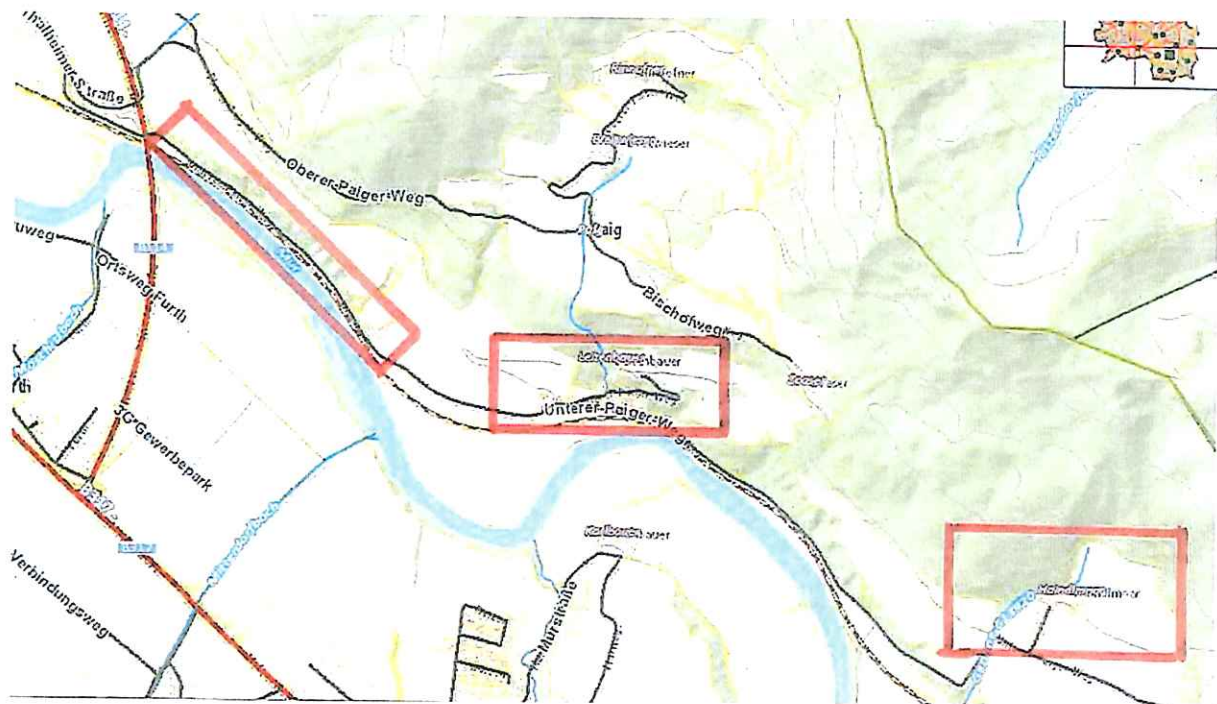
Bereich Spor



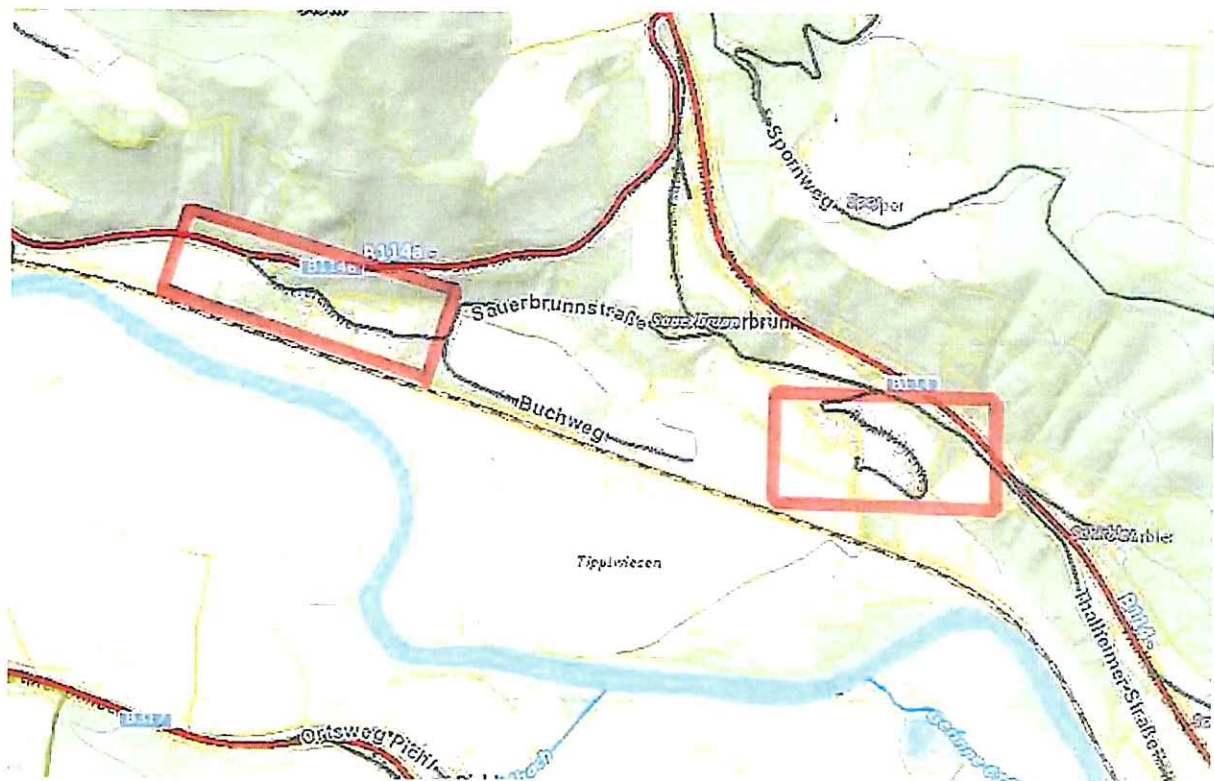
Bereich Obere Paig



Bereich Untere Paig

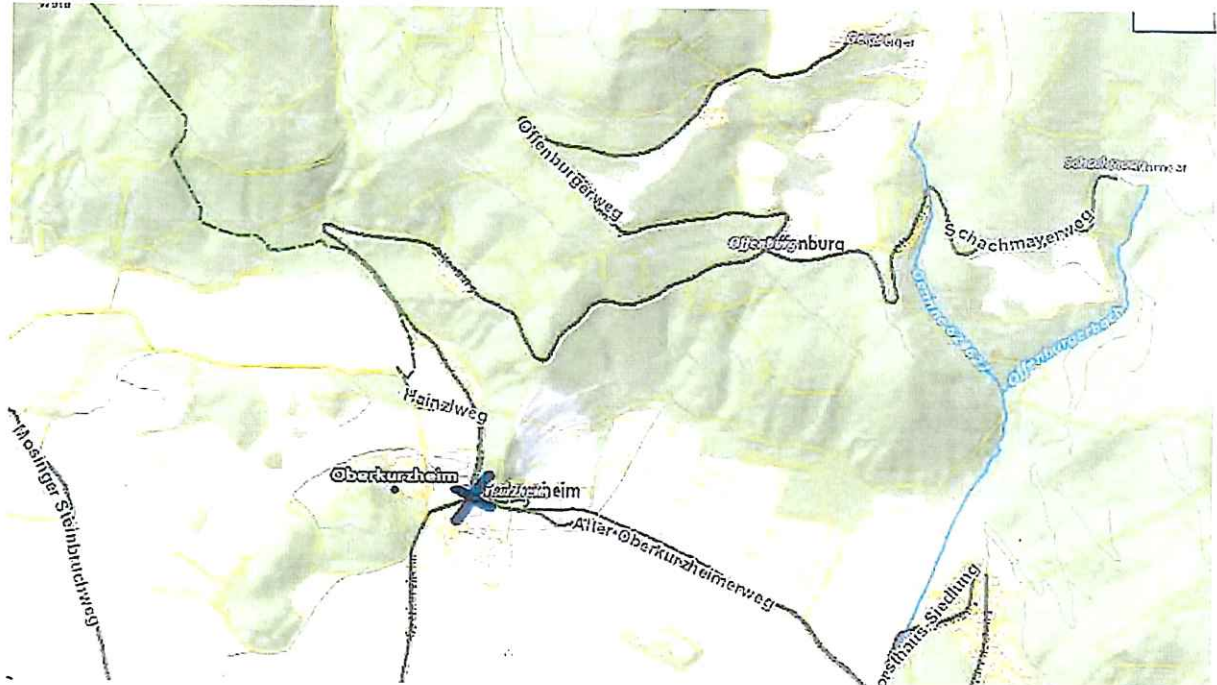


Bereich Sauerbrunn

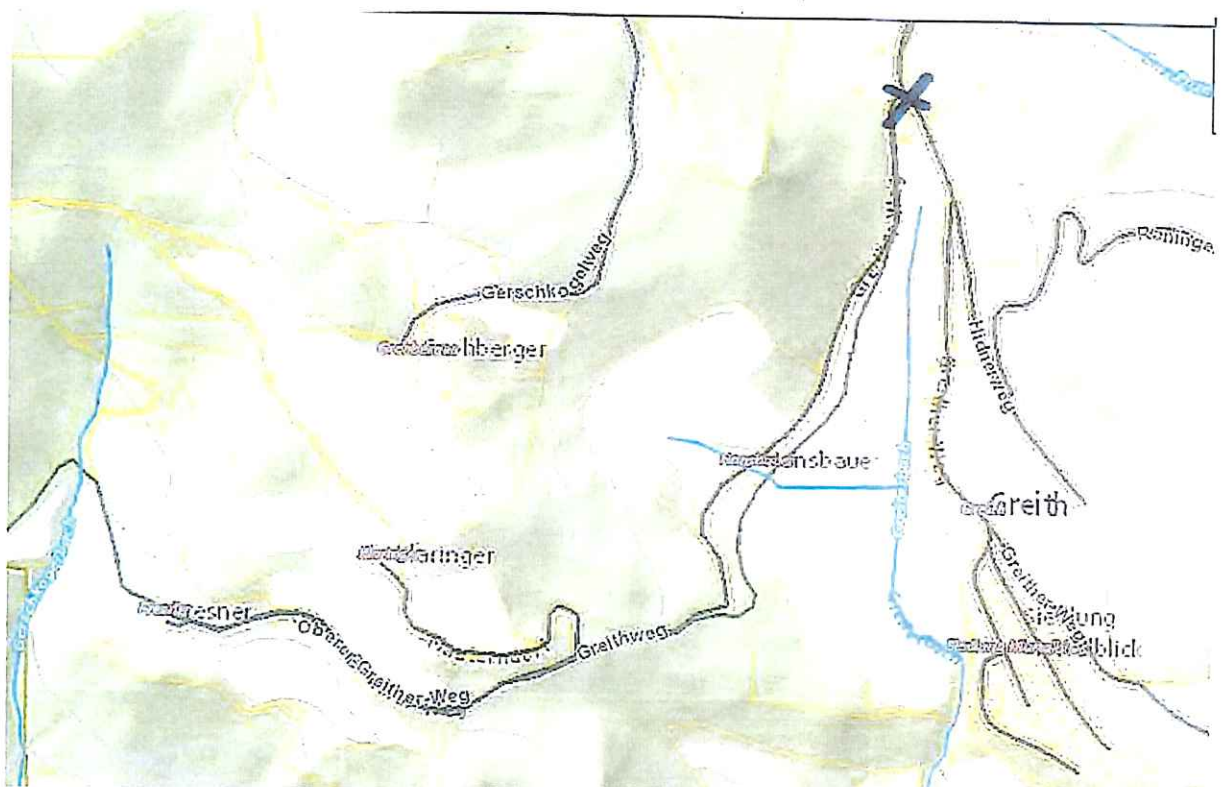


Müllabfuhrordnung 2019/Beilage B

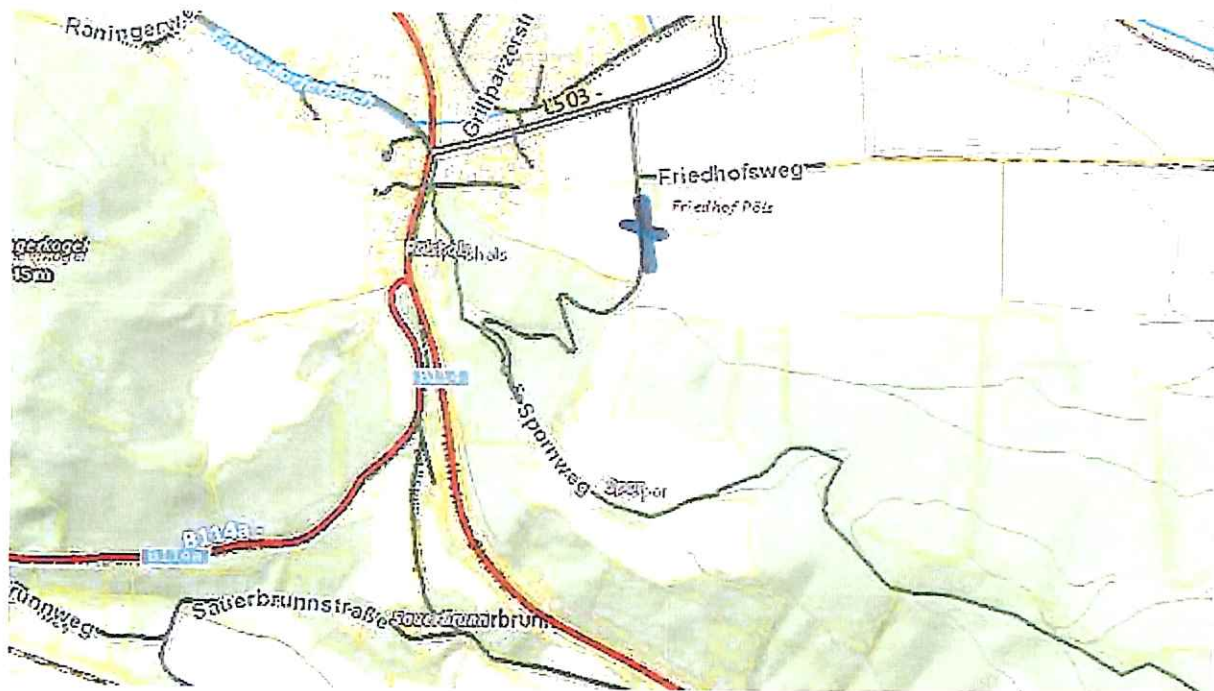
Sammelstelle Offenburg



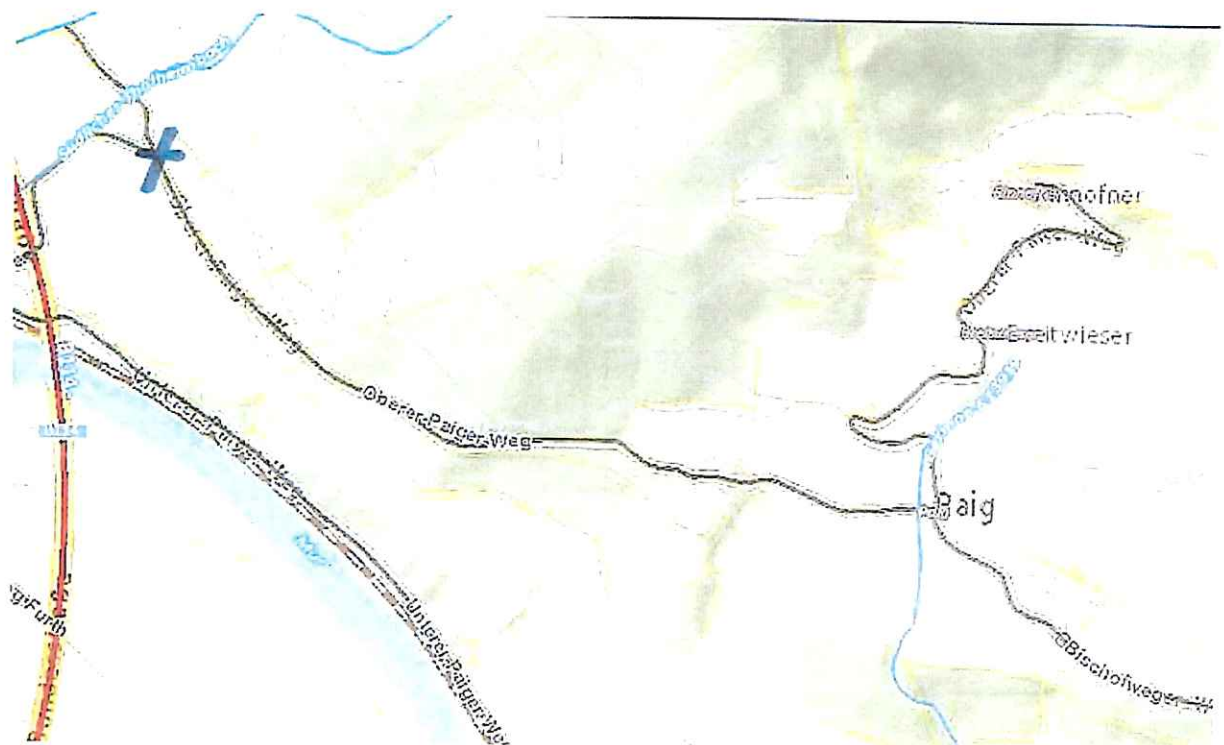
Sammelstelle Greith



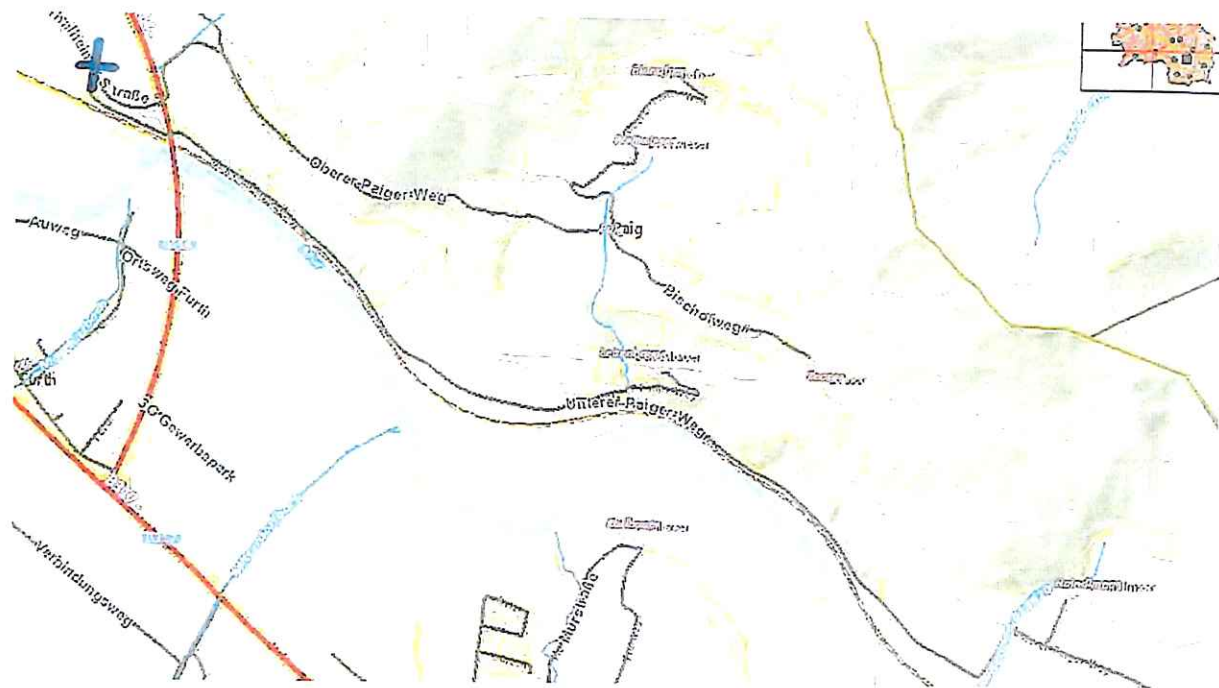
Sammelstelle Spor



Sammelstelle Obere Paig



Sammelstelle Untere Paig



Sammelstellen Sauerbrunn

